

Verschwiegenheitserklärung

Von

_____ (Firmenbezeichnung)

_____ (Adresse)

(im Folgenden „**Bewerber**“ genannt)

Präambel

- a) Die MVV Netze GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim (im Folgenden MVV Netze genannt) hat mit Bekanntmachung im Deutschen Ausschreibungsportal DTVP zur RFQ **SE000368** vom 12.10.2026 die Sanierung der Aktivkohlefilteranlage im Wasserwerk Rheinau (im Folgenden „Projekt“ genannt) ausgeschrieben.
- b) Im Rahmen des Projektes muss die MVV Netze zum Zweck der Abgabe eines Angebotes durch den Bewerber Vertrauliche Informationen zugänglich machen. **Vertrauliche Informationen** sind sämtliche im Zusammenhang mit der Prüfung des Projekts von der MVV Netze überlassenen Informationen oder Daten, unabhängig von Form und Art ihrer Übermittlung, inklusive der Tatsache, dass die MVV Netze das Projekt durchführen möchte, mit Ausnahme solcher Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder – ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung – werden.

c) Dies vorausgeschickt, verpflichtet sich der Bewerber wie folgt:

1. Vertraulichkeit

Vorbehaltlich Ziffer 2 ist der Bewerber verpflichtet,

- a) die Vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als für die Abgabe eines Angebotes und – im Fall der Zuschlagserteilung an ihn – die Durchführung des Projektes zu nutzen;
- b) die Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der MVV Netze keinem Dritten zugänglich zu machen, mit Ausnahme derjenigen Berater, die von dem Bewerber in die Erstellung des Angebotes einbezogen werden, jedoch nur in dem Umfang, in dem sie Zugang zu den Vertraulichen Informationen benötigen; die Weitergabe an verbundene Unternehmen und/oder Mandanten des Bewerbers bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von der MVV Netze ;
- c) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.

2. Ausnahmen

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß Ziffer 1 bestehen nicht,

- a) wenn der Bewerber bereits Kenntnis von Vertraulichen Informationen hatte, bevor sie im Rahmen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung offengelegt wurden;
- b) wenn die Vertrauliche Informationen bereits öffentlich bekannt waren oder öffentlich bekannt werden, nachdem sie im Rahmen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung offengelegt wurden, sofern die Offenlegung ohne Verschulden des Bewerbers erfolgte und nicht auf einem ihm bekannten Verstoß Dritter gegen von diesen geschuldete Vertraulichkeitsverpflichtungen beruht;
- c) gegenüber Aufsichtsbehörden oder Gerichten, soweit der Bewerber oder einer seiner Berater gesetzlich oder auf Grund gerichtlicher, behördlicher oder vergleichbarer Entscheidung bzw. Anforderung des Abschlussprüfers zur Offenlegung verpflichtet ist. Der Bewerber wird der MVV Netze jedoch über die Entscheidung oder die Anforderung zur Offenlegung unterrichten, sobald ihr diese bekannt wird und soweit dies nicht

gesetzlich oder durch gerichtliche, behördliche oder vergleichbare Anordnung untersagt ist.

3. Rückgabe und Vernichtung Vertraulicher Informationen

- a) Vorbehaltlich Ziffer 3 b) wird der Bewerber auf schriftliche Anforderung von der MVV Netze :
- i. alle ihm überlassenen Unterlagen und anderen Materialien (einschließlich EDV-Material) oder Teile davon, die Vertrauliche Informationen enthalten oder wiedergeben, zurückgeben oder vernichten; und
 - ii. alle Vertraulichen Informationen von Computern oder ähnlichen Geräten, in denen Vertrauliche Informationen gespeichert oder einprogrammiert waren, löschen; und
 - iii. seine Berater, die Zugang zu Vertraulichen Informationen erhalten haben, dazu anhalten, entsprechend Ziffer 3 a) i. und ii. zu verfahren.
- b) Die Vertraulichkeitspflichten nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bleiben auch nach Rückgabe bzw. Vernichtung der Vertraulichen Informationen bestehen.

4. Sonstiges

- a) Änderungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (einschließlich dieser Klausel 4. b) bedürfen der Schriftform.
- b) Diese Vertraulichkeitsvereinbarung und alle durch sie begründeten Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Mannheim.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung, soweit dies zulässigerweise vereinbart werden kann, ist Mannheim.
- d) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass

der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder Undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die – unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

_____ (Firmenbezeichnung des Bewerbers)

(Ort, Datum)

(Name:)

(Name:)